

**Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015 - 2019
Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen für die Jahre 2015 - 2019
Infrastrukturversorgungskonzept 2015 - 2019**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04066

Anlagen:

1. - Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“
2. - Liste „Gewerbe- und Industriesiedlungen“
3. - Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen
und sonstige Einrichtungen“
4. - Übersichtspläne und Legenden

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 02.12.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 2 Ziffer 12 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München die Vollversammlung (VV) des Stadtrates (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung), da die Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen Bestandteil des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist und die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen ist als eine der wichtigen Grundlagen für das Mehrjahresinvestitionsprogramm für den Zeitraum 2015 - 2019 fortzuschreiben. Die durch die geplante Siedlungstätigkeit notwendig werdenden städtischen Infrastrukturmaßnahmen müssen entsprechend dem voraussichtlichen Baufortschritt im Mehrjahresinvestitionsprogramm (im Folgenden: MIP 2015 - 2019) eingeplant werden.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Überblick

Das Programm weist insgesamt 137 Siedlungsmaßnahmen aus, für die entweder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder ein Bebauungsplan im Verfahren bzw. kurz vor Aufstellung ist.

Die Vorhaben teilen sich in folgende MIP-Listen auf:

Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ (siehe Anlage 1).
Die Liste enthält insgesamt 68 Siedlungsgebiete für den Wohnungsbau.

Sie weist Wohnungsbauprojekte > 50 Wohneinheiten (WE) und in einer ergänzenden Liste detaillierte Angaben zum Infrastrukturversorgungskonzept aus.

Liste „Gewerbe- und Industriesiedlungen“ (siehe Anlage 2).
Die Liste enthält insgesamt 52 Gewerbe- und Industriegebiete.

Die Thematik „Gewerbe- und Industriegebiete“ wird ergänzt um einen Bericht zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen - Berichtsjahr 2014/ 2015.

Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ (siehe Anlage 3).
Die Liste enthält insgesamt 17 Projekte.

Allgemein:

Für einen Teil der Siedlungsmaßnahmen ist Baurecht vorhanden, einige davon befinden sich bereits in Realisierung. Für einen weiteren Teil der Siedlungsmaßnahmen ist noch die Schaffung von Baurecht, also die Aufstellung von Bebauungsplänen, erforderlich. Hier soll im MIP-Zeitraum 2015- 2019 mit der Realisierung begonnen werden. Diese Flächen gehören zu den mittelfristig nutzbaren Potenzialen. Der jeweilige Planungsstand ist aus den MIP-Listen in Anlage 1-3 ersichtlich.

Gebiete, für die noch kein Grundsatzbeschluss des Stadtrates vorliegt bzw. ein solcher nicht unmittelbar in Vorbereitung ist, und Gebiete, die sich in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, werden nicht in den MIP-Listen geführt, da die Realisierungsmöglichkeiten im MIP-Zeitraum unwahrscheinlich oder nicht absehbar sind.

Die örtliche Lage der einzelnen Gebiete ist aus den Plandarstellungen in Anlage 4 ersichtlich.

1.2 Kosten und Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen

Die Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 ist für die Aufstellung des Mehrjahresinvestitionsprogramms von grundlegender Bedeutung. Alle relevanten Daten der geplanten Siedlungen und die entsprechenden Übersichtspläne sind aus dem Infrastrukturkonzept zu ersehen. Danach ist einschließlich des verbindlichen Planungsjahres 2020 ff. die Realisierung von insgesamt rd. 39.290 Wohneinheiten (davon 22.330 im MIP - Programmzeitraum 2015 - 2019) vorgesehen.

Die durch Siedlungen ausgelösten und von den Sachreferaten angemeldeten Investitionen wurden hinsichtlich des Bedarfes und insbesondere ihrer finanziellen Auswirkungen überprüft. Die auf die Landeshauptstadt München zukommenden Kosten für die Infrastruktur wurden festgestellt und auf den investiven Haushaltsbereich abgestimmt. In der Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ finden zusätzlich bei Siedlungsvorhaben, die zu Baurechtsmehrungen führen und deshalb der Arbeitsgruppe vorzustellen sind, grundlegende referatsübergreifende Vorabstimmungen statt.

Einzelvorhaben, die nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung durch Infrastrukturbeiträge der Bauträger mitfinanziert werden sollen, werden je nach Stand des Planungsverfahrens und der Vertragsverhandlungen der Investitionsliste 1 bzw. 2 zugeordnet. Nach Aussagen der zuständigen Referate ist die soziale Grundversorgung dieser Siedlungsvorhaben mit Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen durch Einstufung der Maßnahmen in die Investitionslisten 1 bzw. 2 sichergestellt.

Die Infrastruktur für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung des jeweiligen Planungsgebietes sichergestellt werden. Diese Vorhaben wurden, soweit bereits angemeldet, in Investitionsliste 1 berücksichtigt und durch entsprechende Entnahmen aus den zweckgebundenen Finanzreserven (Sozialgerechte Bodennutzung, Entwicklungsmaßnahmen) abgesichert.

Die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2015 bis 2019 wird im Planungszeitraum Nachfolgelasten für Infrastruktureinrichtungen in Höhe von rund 558 Mio. €, die sich wie folgt aufteilen, auslösen (Mio. €):

Investitionsvolumen	Gesamt 15/19	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einzelvorhaben der Investitionsliste 1	552	91	147	125	126	63	25
Einzelvorhaben der Investitionsliste 2	6	0	1	2	1	2	0
Summe	**	91	148	**	**	65	25
	Expression is faulty **			Expre sion is faulty **	Expre sion is faulty **		

Bei der Finanzierung von konkreten Maßnahmen der Infrastruktur haben im Hinblick auf die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit weiterhin die für die Grundausstattung der Siedlungen notwendigen Vorhaben (Schulen, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Haupterschließungsstraßen, usw.) Vorrang vor lediglich wünschenswerten Einrichtungen (Büchereien, Freizeitstätten, usw.). Dieser Grundsatz gilt auch für Baugebiete, deren Bebauungspläne nach dem Verfahren der Sozialgerechten Bodennutzung behandelt werden, da diese Einrichtungen grundsätzlich nicht zu den durch die Siedlungsmaßnahme ausgelösten ursächlichen Infrastruktureinrichtungen gerechnet werden können. In diesen Fällen finden jeweils Vorabstimmungen in der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ statt.

2. Wohnungsbau

Wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele und zur Realisierung des angestrebten Neubauvolumens ist die ausreichende und zeitgerechte Bereitstellung von Baurechten für den Wohnungsbau. Daher werden die entsprechenden städtebaulichen Planungen zur Schaffung von Baurecht weiterhin kontinuierlich und mit Nachdruck fortgeführt.

2.1 Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept

Gesetzliche Vorgaben an die Rahmenbedingungen für die soziale Infrastrukturversorgung der Wohnungsbausiedlungen erfordern ein nachvollziehbares und transparentes Infrastrukturversorgungskonzept für die Siedlungsentwicklung in München, das jährlich fortgeschrieben wird. Das Infrastrukturversorgungskonzept basiert auf den städtebau-lichen Eckdaten, den aktuellen Versorgungsrichtwerten für Kindertageseinrichtungen und den kleinräumigen Bedarfsprognosen und enthält eine Übersicht zur Gesamt-planung der Infrastruktur-Einzelmaßnahmen mit Angabe der voraussichtlichen Fertig-stellung der Einrichtungen für den Zeitraum 2015 – 2019.

Die Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ enthält Angaben für alle Wohnungsbauprojekte ab 50 WE, da auch diese für die regionale Infrastrukturplanung relevant sind.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aktualisiert in Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei regelmäßig die Übersicht „Siedlungsentwicklung und Infrastrukturversorgung“ als Ergänzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen. Die aktuellen Daten sind der neuen MIP-Liste „Wohnungsbau und Infrastrukturversorgungskonzept“ zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Veränderungen gegenüber dem MIP 2014 - 2018

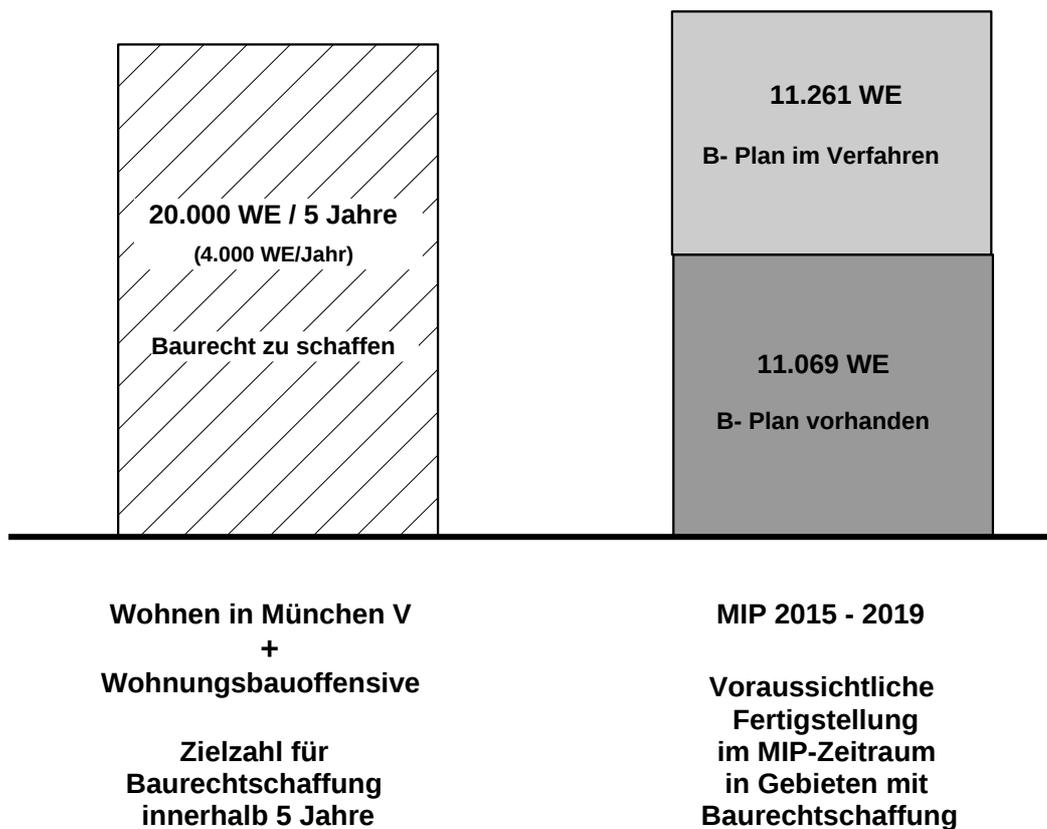
Gegenüber der MIP-Liste Wohnungsbau 2014 - 2018 sind insgesamt 5 Projekte bzw. Teilgebiete entfallen, da sie fertiggestellt wurden. 8 Projekte wurden neu in die Liste aufgenommen.

2.3 Voraussichtliche Fertigstellungsraten

Für den MIP-Zeitraum 2015 - 2019 ist die voraussichtliche Fertigstellung von 22.330 WE innerhalb von Bebauungsplangebieten mit mehr als 50 WE vorgesehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Fertigstellung von 4.466 WE pro Jahr.

Das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ (siehe Kapitel 2.4) sieht eine Zielzahl der jährlichen Baurechtschaffung für 3.500 WE vor. Diese Zielzahl wurde im Rahmen der Wohnungsbauoffensive ab 2015 auf 4.000 WE erhöht. Mit dieser Zielzahl und den Wohneinheiten in Gebieten, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) realisiert werden, sollen Fertigstellungen von 8.500 WE pro Jahr in München erreicht werden, um so den erwarteten Wohnungsbedarf abzudecken (vgl. lfd. Nr. 2.4 auf Seite 6).

Die folgende Grafik dient als Gegenüberstellung der voraussichtlichen Fertigstellung von Wohneinheiten im MIP-Zeitraum und der Zielzahl zur Baurechtschaffung aus „Wohnen in München V“. Dabei ist wiederum zu beachten, dass das MIP nur Gebiete mit mehr als 50 Wohneinheiten aufführt, die Baurechtszielzahl aus „Wohnen in München V“ bezieht sich aber auf alle Vorhaben. Des Weiteren liegen zwischen der Baurechtschaffung und der Baufertigstellung mindestens 1-2 Jahre. Es liegt hier also keine synchrone Darstellung vor.



Baurecht vorhanden

Im MIP-Zeitraum ist für 30 Projekte mit einer voraussichtlichen Fertigstellung von 11.069 WE (49,6 % der Gesamtsumme von 22.330 WE) bereits Baurecht gemäß Festsetzung im Bebauungsplan vorhanden. Die Erfüllung des Programms ist hier von der Realisierung durch Investoren und Bauträger abhängig.

Bebauungspläne im Verfahren

Im MIP-Zeitraum ist die Realisierung von Baurecht für 38 Projekte mit insgesamt 11.261 WE (50,4 % der Gesamtsumme) vorgesehen. Für diese Vorhaben sind die meisten Bebauungspläne im Verfahren. Hier liegen Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates vor oder die Verfahren zur Baurechtschaffung befinden sich im fortgeschrittenen Planungsstadium. Für einige Neuanmeldungen liegen Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse vor oder sie befinden sich in unmittelbarer Vorbereitung. Erste Fertigstellungsraten werden nach derzeitigem Kenntnisstand im MIP-Zeitraum für möglich erachtet. Die Erfüllung des Programms ist hier vom Fortschritt der Baurechtschaffung und in Folge von der Realisierung durch Investoren und Bauträger abhängig.

2.4 Wohnungspolitisches Handlungsprogramm „Wohnen in München“

Im Februar 2012 wurde von der VV des Stadtrats mit Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 08187 das wohnungspolitische Handlungsprogramm Wohnen in München V für die Jahre 2012 – 2016 beschlossen. Mit diesem Handlungsprogramm wurden die von der Landeshauptstadt München verfolgten qualitativen und quantitativen Ziele für die Wohnungspolitik für den Fünfjahreszeitraum neu festgelegt. Der geförderte Wohnungsbau soll dabei mit unverändert hohen Zielzahlen (1.800 WE im Jahresschnitt) fortgeführt werden. Das Ziel der jährlichen Schaffung von Baurecht für 3.500 neue Wohnungen wurde im Rahmen der Wohnbauoffensive ab 2015 auf 4.000 Wohneinheiten erhöht. Zusammen mit der Bautätigkeit nach § 34 BauGB soll künftig die vom Stadtrat mit Beschluss am 29.07.2015 zu "Wohnen in München VI - Zeitplan und Themenvorschau" (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 03161) vorgegebene Zielzahl von 8.500 fertiggestellten WE pro Jahr erreicht werden.

Die Anspannung am Wohnungsmarkt nimmt derzeit weiter zu und der Wohnungsbedarf bleibt hoch. Die Landeshauptstadt München muss deshalb mehr als jede andere deutsche Stadt wohnungspolitisch aktiv sein, um den Wohnungsbestand zu schützen und um den Neubau, insbesondere den geförderten, weiter anzukurbeln. Details des wohnungspolitischen Handlungsprogramms sind im Internet auf www.muenchen.de unter dem Suchbegriff „Wohnen in München V“ abrufbar.

2.5 Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung sind für den Zeitraum von 2015 - 2018 (aktueller Bedarfszeitraum) ca. 45,6 Mio. € eingeplant. Dieser Ansatz ist notwendig, um die erwarteten staatlichen Zuschüsse in Höhe von max. 27,3 Mio. € beanspruchen zu können.

Die Städtebauförderung ist in der Landeshauptstadt München ein wichtiges Instrument bei der Entwicklung bestehender Wohnquartiere sowie von Stadtteil- und Quartierszentren. Im Jahr 2014 wurden die Bundesmittel der Städtebauförderung in allen Programmen nochmals deutlich erhöht. Insbesondere für das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" wurden die Mittel von 40 Mio. € auf 150 Mio. € aufgestockt. Im Programmjahr 2015 stellt der Bund ebenfalls 150 Mio. € für die "Soziale Stadt" bereit.

Zur Zeit existieren sieben Gebiete der Städtebauförderung in allen Phasen des Sanierungsprozesses in den Bund-Länder-Programmen "Soziale Stadt" und "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" sowie ein Bereich im "Städtebaulichen Denkmalschutz" in München. Erfahrungen aus aktuellen und bereits abgeschlossenen Sanierungsgebieten zeigen, dass der Einsatz der Stadtsanierung ein erfolgreiches Instrument der Stadtteilentwicklung ist. Die Erhöhung der Städtebaufördermittel durch den Bund und das gleichzeitige Auslaufen bestehender Programmgebiete in München bietet die Chance, weitere Gebiete mit Mitteln der Städtebauförderung zu unterstützen. Eine entsprechende Vorlage für den Stadtrat zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen in zwei Gebieten ist für das I. Quartal 2016 vorgesehen.

3. Gewerbe- und Industriesiedlungen

Die Ausweisung und Aktivierung neuer Gewerbeflächen für alle Wirtschaftsbereiche ist ein vordringliches Ziel der Wirtschaftsförderung und damit eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens. Entsprechend den Leitlinien der „PERSPEKTIVE MÜNCHEN“ sollen sowohl räumliche Möglichkeiten für die Neuansiedlung zukunftsfähiger Wirtschaftsbereiche geschaffen werden, als auch für ansässige Betriebe des klassischen Gewerbes Möglichkeiten der Sicherung, Erweiterung oder Verlagerung gegeben werden, um so der Abwanderung dieser Betriebe sowie dem Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen wirkungsvoll entgegenzutreten.

3.1 Veränderungen gegenüber dem MIP 2014 - 2018

Gegenüber der Liste Gewerbe- und Industriesiedlungen 2014 - 2018 ist ein Bereich aufgrund Überplanung mit geänderten Nutzungsabsichten entfallen. Es wurden 2 Baugebiete neu in die Liste aufgenommen.

3.2 Gesamtumfang

Die MIP-Liste 2015 – 2019 enthält insgesamt 52 Projekte, einschließlich der neuen Baugebiete.

Bei den Gewerbe- und Industriegebieten basieren die Flächenangaben auf dem Flächennutzungsplan (FNP). Es wird jeweils die Hauptnutzung im Gebiet und das Jahr des voraussichtlichen Baubeginns und der voraussichtlichen Fertigstellung benannt.

Die Gesamtfläche der im MIP-Zeitraum möglichen Realisierung von Gewerbe- und Industriesiedlungen beträgt ca. 477 ha.

Baurecht vorhanden

Davon besteht für 37 Projekte mit ca. 344 ha (72% der Gesamtfläche) bereits Baurecht.

Bebauungspläne im Verfahren

Für 15 Projekte mit ca. 133 ha (28% der Gesamtfläche) ist im MIP-Zeitraum die Schaffung von Baurecht vorgesehen.

3.3 Bericht zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen

Berichtsjahr 2014/ 2015

Im Einzelnen wurden im Berichtsjahr 2014 /2015 durch folgende Bebauungspläne die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbe- und Dienstleistungsflächen (MK, GE/GI und gewerbliche Sondergebiete) geschaffen:

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028
Michael-Seidl-Str. (östlich),
Truderinger Str. (südlich),
Wasserburger Landstr. (nördlich)

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065
Messestadt Riem
Willy-Brandt-Allee (südlich),
Astrid-Lindgren-Straße (westlich),
Michael-Ende-Straße (beidseits),
Elisabeth-Mann-Borgese-Straße (nördlich),
Heinrich-Böll-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr.1728 h und Nr.1728 l)

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044
Gerberau (südlich), Bauschingerstraße (westlich),
Otto-Warburg-Straße und Zum Schwabenbächl (nördlich),
Mannertstraße (östlich)

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655 a
Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich),
Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich)
sowie Franz-Nißl-Straße (westlich)

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058 a
Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich) sowie
Teile der sog. Gleisinsel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2024
Lilienthalallee (westlich),
Maria-Probst-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit
Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a
- Baumarkt - Fachzentrum und Oldtimer -
und Sportwagen-Zentrum -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2056
Deroystraße (östlich) zwischen Tillystraße
und Arnulfstraße
Auch unter: Arnulfstraße 62, Arnulfpost bekannt

4. Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen

4.1 Veränderungen gegenüber dem MIP 2014 – 2018

Es wurden 3 Projekte neu in die Liste aufgenommen.

4.2 Gesamtumfang

Die MIP-Liste 2015 – 2019 enthält insgesamt 17 Projekte, einschließlich der 3 neuen Projekte.

Davon haben 7 Projekte bereits Baurecht.

Ebenfalls sind für 7 Projekte Bebauungspläne im Verfahren.

5. Abschließende Anmerkungen

Die in der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2015 - 2019 aufgeführten Vorhaben bringen die großen Anstrengungen der Landeshauptstadt München zum Ausdruck, die ausreichende Wohnraumversorgung und Infrastrukturversorgung kontinuierlich zu sichern sowie die Voraussetzungen für die Schaffung mittel- und langfristiger räumlicher Grundlagen für die Münchner Wirtschaft, insbesondere für die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen, zu erreichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Stützung des Wirtschaftsstandortes zu erbringen.

Die aufgeführten Ziele sind jedoch nur zu erreichen, wenn nicht aufgrund finanzieller, rechtlicher, technischer oder sonstiger Restriktionen sowie veränderter konjunktureller Rahmenbedingungen Verzögerungen entstehen. Die Umsetzung der Planungen und tatsächlichen Realisierungen sind von der Landeshauptstadt München großteils nur bedingt beeinflussbar. Sie ist zumeist von anderen Grundstückseigentümer/innen abhängig, insbesondere was Umstrukturierungsbemühungen betrifft, so dass hier mit besonders großen Unsicherheiten und geringem Spielraum für forciertes Vorgehen zu rechnen ist. Hervorzuheben ist auch ein zumeist erhöhter Zeitaufwand im Vollzug des Beschlusses „Sozialgerechte Bodennutzung“ im Hinblick auf die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluss städtebaulicher Verträge, für die die Mitwirkungsbereitschaft von Grundstückseigentümern und Bauträgern Voraussetzung ist.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Planungsreferates Ziffer 1.1) Bezirksausschuss - Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Sitzungsvorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten hinsichtlich der Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen einbringen, die Entscheidungen trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, Frau Stadträtin Rieke, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Zöller und Herrn Stadtrat Kuffer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Beschluss aufgeführten Siedlungsmaßnahmen sind für die Aufstellung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2015 - 2019 von grundlegender Bedeutung.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk
Stadtbaurätin

- IV. Abdruck von I.- III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1- 25
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An das Direktorium HA II/V 2
5. An das Baureferat
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Kommunalreferat
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Kulturreferat
10. An das Personal- und Organisationsreferat
11. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
12. An das Referat für Bildung und Sport
13. An das Sozialreferat (3-fach)
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
17. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3